

- d) dem Einlagerer über die eingelagerten Güter einen Lagerempfangsschein oder Lagerschein zu erteilen;
- e) den Einlagerer über während der Lagerzeit eintretende äußerlich erkennbare Veränderungen an den Gütern, die eine Wertminderung befürchten lassen, und über von den Gütern ausgehende Gefährdungen unverzüglich zu benachrichtigen und seine Weisungen einzuholen;
- f) bei nicht rechtzeitiger Erlangung von Weisungen des Einlagerers sachgemäße Verfügungen zu treffen;
- g) dem Einlagerer die Besichtigung der Güter, die Entnahme von Proben sowie die Durchführung von angemessenen Maßnahmen zur Erhaltung der Güter zu gestatten.

## §149

**Weitere Pflichten des Einlagerers**

Der Einlagerer ist verpflichtet:

- a) den Lagerhalter auf Gefahren, die von den Gütern ausgehen, hinzu weisen;
- b) dem Lagerhalter die Aufwendungen für die Güter zu erstatten.

## § 150

**Herausgabe der Güter**

Der Lagerhalter ist verpflichtet, die Güter an den legitimierten Inhaber des Lagerscheines oder, wenn kein Lagerschein ausgestellt wurde, an den\*Einlagerer herauszugeben.

## § 151

**Verantwortlichkeit für Güterschäden**

(1) Für Schäden, die während der Lagerzeit eingetreten sind, ist der Lagerhalter verantwortlich, es sei denn, er beweist, daß er seine Pflichten nicht verletzt hat.

(2) Für Verlust und Beschädigung der Güter ist der Lagerhalter nicht verantwortlich, wenn diese durch die natürliche Beschaffenheit der Güter oder durch mangelhafte oder fehlende Verpackung oder dadurch entstanden sind, daß ihn der Einlagerer nicht auf besondere Anforderungen bei der Lagerung der Güter, wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Belüftung, Geruchsempfindlichkeit, hingewiesen hat.

## §152

**Lagerzeit**

(1) Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so ist der Lagerhalter berechtigt, den Lagervertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, jedoch frühestens nach Ablauf von 3 Monaten seit Einlagerung, zu kündigen. Der Einlagerer ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(2) Ist der Lagervertrag auf bestimmte Zeit geschlossen, so kann der Lagerhalter nicht verlangen, daß der Einlagerer das Gut vor Ablauf der vereinbarten Lagerzeit zurücknimmt. Der Einlagerer ist jedoch berechtigt, das Gut vor diesem Zeitpunkt gegen Entrichtung des bis zur Beendigung der vereinbarten Lagerzeit geschuldeten Lagergeldes zurückzunehmen.

## §153

**Fälligkeit des Lagergeldes**

Der Lagerhalter ist berechtigt, das Lagergeld einschließlich der Aufwendungen bei Beendigung der Lagerung zu verlangen. Überschreitet die Lagerzeit 3 Monate, so ist der Lagerhalter berechtigt, das Lagergeld einschließlich der Aufwendungen jeweils nach Ablauf von 3 Monaten zu verlangen.

## §154

**Ausschlußfrist für Ansprüche des Einlagerers**

Ansprüche wegen Beschädigung der Güter kann der Einlagerer nur erheben, wenn er die Beschädigung unverzüglich nach Rücknahme der Güter angezeigt hat.

## §155

**Höhe des Schadenersatzes**

Auf die Höhe des Schadenersatzes findet § 143 Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

## §156

**Entsprechende Anwendung**

Auf den Lagervertrag finden ergänzend die Bestimmungen über den Dienstleistungsvertrag entsprechende Anwendung.

## 11. Abschnitt

**Kontrolle**

## §157

**Definition**

Durch den Kontrollvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Kontrollleur), einen Vergleich zwischen einem von dem Auftraggeber angegebenen Soll-Zustand der zu kontrollierenden Leistung (Kontrollobjekt) und dem vom Kontrollleur zu ermittelnden Ist-Zustand durchzuführen (Kontrolle), und der andere Partner (Auftraggeber), die Vergütung zu zahlen. Als Kontrolle gelten auch Tätigkeiten wie Begutachtung, Überwachung,\* Stückgut- und Laderaumvermessung, Tailuerung und Probeentnahme sowie die Tätigkeit der Havariekommissare.

## §158

**Weitere Pflichten des Kontrolleurs**

Der Kontrollleur ist verpflichtet:

- a) die Kontrolle in branchenüblicher Weise und unparteiisch durchzuführen;
- b) ein Dokument auszustellen, das das Ergebnis der Kontrolle vollständig und wahrheitsgemäß wiedergibt, und es dem Auftraggeber zu übermitteln.

## §159

**Weitere Pflicht des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Kontrollleur das Kontrollobjekt zugänglich zu machen.

## §160

**Begrenzung des Schadenersatzes**

Verletzt der Kontrollleur seine Pflichten, so haftet er nur bis zur Höhe der Vergütung.

## §161

**Frist zur Erhebung von Ansprüchen**

Die Frist zur Erhebung von Ansprüchen wegen Vertragsverletzung beträgt einen Monat nach der Möglichkeit, die Vertragsverletzung festzustellen, längstens jedoch 6 Monate nach Übermittlung des Dokuments über das Kontrollergebnis an den Auftraggeber.

## §162

**Entsprechende Anwendung**

Auf den Kontrollvertrag finden ergänzend die Bestimmungen über den Dienstleistungsvertrag entsprechende Anwendung.

## 12. Abschnitt

**Kredit**

## §163

**Definition**

Durch den Kreditvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Kreditgeber), einen bestimmten Geldbetrag (Kredit) zeitweilig zur Verfügung zu stellen, und der andere Partner